



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 19. August 2020

Nummer 33

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Bewirtschaftung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Lietzen/Döbberin“	794
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Schadenshaftung bei zulässigen Privatfahrten mit personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen zur uneingeschränkten und eingeschränkten Nutzung	805
Dritte Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie	805
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	805
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung (2 Teilgenehmigungen) für die wesentliche Änderung des Betriebes der Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	806
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebes der Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	807
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	807
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin OT Neurochlitz	809
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004	810
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	811
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	812

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Bewirtschaftung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Lietzen/Döbberin“

Vom 29. Juli 2020

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und in Anlage 2 erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungs-erlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Märkisch-Oderland umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Lietzen/Döbberin“ und der Gebietsnummer DE-3552-303.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 393 ha und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Lietzen	Lietzen	3, 4;
Zeschdorf	Döbberin	1;
Niederjesar	Niederjesar	1;
Alt Mahlisch	Alt Mahlisch	3.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10.000, in der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000, in der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Liegenschaftskarten eingezeichnet. Die Darstellung der Grenze in den Karten erfolgt mit durchgehender Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung der Grenze in den Liegenschaftskarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde in Seelow, bei der Amtsverwaltung Lebus in Lebus und Seelow-Land in Seelow sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf als untere Forstbehörde von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich im Osten von Brandenburg im zentralen Teil der naturräumlichen Haupteinheit Lebuser Platte zwischen den Ortschaften Lietzen und Döbberin. Es umfasst einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Ausschnitt einer welligen Grundmoränenlandschaft weichselzeitlicher Entstehung. Im Zeitraum von 1976 bis 2005 lagen die jährlichen Niederschlagssummen durchschnittlich zwischen 530 und 550 mm/a, wobei 303 mm auf den Zeitraum Mai bis Oktober entfielen. Die sandig-lehmigen bis lehmigen Böden besitzen eine mittlere, insbesondere im Süden teilweise auch eine hohe Ertragskraft. In Geländevertiefungen sind zahlreiche Kleingewässer (Sölle, Pseudosölle) und mehrere Kleinseen mit umgebenden Feuchtbiotopen in von Süden nach Norden verlaufenden Ketten eingestreut. Abschnittsweise gliedern Feldgehölze und weg begleitende Heckenzüge die Agrarlandschaft.

Die Gewässer und ihre Begleitstrukturen sind insbesondere als Lebens- und Reproduktionsstätten für Amphibien von Bedeutung.

Im FFH-Gebiet befinden sich das Flächennaturdenkmal (FND) „Feuchtgebiet Sölleketten Lietzen“ (22 ha) sowie das 3 ha große FND „Wacholderhang am Nordufer des Großen Krebssees“ (Beschluss Nr. 13 des Rates des Kreises Seelow vom 8. Juni 1988).

3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele wurden in der Fünfzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 72) zum FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ bekannt gegeben.

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürlicher Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG) und der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG). Der Erlass dient somit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Stillgewässer des Gebietes als LRT Nr. 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ sowie der Erhaltung und Entwicklung der Populationen der Rotbauchunke und des Kammmolches jeweils mit ihren Lebensräumen.

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT Nr. 3150), Gesamtgröße 13,4 ha, Erhaltungsgrad C

Ein Teil der dauerhaft wasserführenden Kleingewässer des FFH-Gebietes und die unmittelbar von ihnen beeinflussten Ver-

landungs- und Uferzonen sind diesem LRT zuzuordnen. Aufgrund der überwiegend kleinen Einzugsgebiete ist natürlicherweise ein im Jahresverlauf stark schwankender Wasserspiegel charakteristisch. Die Gewässer mit ihren Uferzonen unterliegen dem Schutz des § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Wasserpflanzenvegetation ist überwiegend artenarm und besteht in kleineren Gewässern hauptsächlich aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmdecken, in größeren Gewässern aus Wasserschwebegesellschaften und Schwimmblattfluren. Die abschnittsweise recht ausgedehnten Röhrichte werden von Schilf, örtlich auch von Rohrkolben sowie randlich von Glanzgras beherrscht. Typische Begleitbiotope sind außerdem in unterschiedlicher Flächenausdehnung feuchte Pionierfluren und Kleinhöhrichte in zeitweilig trockenfallenden Bereichen, Großseggenriede, feuchte Staudenfluren sowie Grauweidenbüsche. Viele Gewässer weisen lückige bis geschlossene Gehölzgürtel aus verschiedenen Weidenarten, Schwarz-Erle und anderen Gehölzarten auf.

Alle LRT-Gewässer besitzen nur einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungsgrad. Daneben zeigen weitere Gewässer Merkmale des LRT, sind diesem aber insgesamt aufgrund stärkerer Beeinträchtigungen gegenwärtig nicht zuzuordnen. Beeinträchtigungen betreffen insbesondere ihren Wasser- und Stoffhaushalt. Der Anschluss an das Grundwasser ist nur bei den Kleingewässern gegeben, die tief in die Landschaft eingelagert sind. Vornehmlich werden die Gewässer über das Bodenwasser, über Oberflächenabfluss/Erosion und Stauwasser aus dem Hangbereich zum Hangfuß gespeist. Wasserverluste treten vor allem durch Verdunstung und Versickerung auf. Neben einer großflächigen Grundwasserabsenkung durch Niederschlagsdefizite der vergangenen Jahrzehnte trägt ein Meliorationssystem dazu bei, in den angeschlossenen Gewässern sommerliche Niedrigwasserphasen zu verschärfen und insgesamt natürliche Wasserstandsschwankungen zu dämpfen. Randstreifen an den meisten Gewässern reduzieren Stoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen.

Während in den durchströmten Bereichen der Dreistachlige Stichling die Hauptfischart bildet, dominiert das Moderlieschen in stagnierenden Abschnitten. Die Schleie besiedelt die gesamte Lietzener Sölleketten und profitiert offenbar vom starken Makrophytenaufkommen in den Gewässern. Vereinzelt wurden bisher Karausche und Aal erfasst, die sich von den Eiern, Kaulquappen und ausgebildeten Amphibien ernähren. Bei mehreren Gewässern im Nordwesten des Gebietes resultieren Beeinträchtigungen aus einer intensiven Angelnutzung mit Besatzmaßnahmen. Amphibien stellen einen charakteristischen Bestandteil der Gewässer dar.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind daher vor allem Maßnahmen zur Stützung eines naturreaumtypischen Wasserhaushalts sowie zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zum Beispiel durch Schaffung beziehungsweise Beibehaltung von extensiv oder nicht genutzten Pufferzonen, erforderlich. In einigen Fällen verbessern eine Entschlammung des Gewässergrundes und die Bildung eines zentralen Gewässerkörpers den Lebensraum. Wirtschaftsmaßnahmen, die das morphologische Erscheinungsbild von Gewässern

und deren Uferböschungen wesentlich verändern, sind zu unterlassen.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erhaltungsgrad C

Die Gewässer des FFH-Gebietes sind ein Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke innerhalb der Lebuser Platte. Die Population steht im Kontakt mit mehreren Vorkommen in der weiteren Umgebung. Das Gebiet hat damit eine regionale Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke im Osten Brandenburgs.

Die Rotbauchunke nutzt insbesondere miteinander verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Vermehrungshabitat und Sommerlebensraum. Als günstig erweisen sich dabei sonnenexponierte, vegetationsreiche, eutrophe und dabei fischarme Flachgewässer jeglicher Form. Die Art reagiert auf jährliche Schwankungen im Wasserhaushalt und besiedelt auch temporäre Gewässer, die in niederschlagsreichen Jahren vorübergehend in Ackersenkungen entstehen. Für eine erfolgreiche Reproduktion müssen die Gewässer eine Mindestwasserführung bis Mitte Juli aufweisen. Eine strukturbildende Wasservegetation wird zum Abbläuen sowie als Lebensraum der Larven (Kaulquappen) benötigt. Im näheren und weiteren Umfeld der Gewässer dienen Waldbereiche, Gehölze und Hecken sowie Brachen, Stilllegungsflächen und Säume als Überwinterungsstätten. Wichtige Kleinstrukturen sind dabei Totholz, Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen sowie Erdlöcher, -spalten und -höhlen wie zum Beispiel Nagetierbauten.

Die Population der Rotbauchunke weist im Gebiet gegenwärtig insgesamt einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungsgrad auf. Ein Schwerpunkt der Verbreitung befindet sich mit insgesamt über 100 Tieren in der Söllegruppe südöstlich Lietzen sowie mit mehr als 80 Tieren an den Gewässern innerhalb des Abzugsgrabens nördlich von Döbberin und in den Gewässern östlich Döbberin. An einigen Gewässern stellen sich dort Rufergemeinschaften von mehr als 20 Männchen ein.

Die Söllegruppe südöstlich Lietzen weist mit ihren überwiegend langjährig bestehenden Gewässerrandstreifen eine besonders gute Habitatausstattung auf. Eine allmähliche Degradation der Laichgewässer und Sommerlebensräume resultiert bei einigen Gewässern abseits der Söllegruppe aus Stoffeinträgen durch eine unmittelbar angrenzende ackerbauliche Nutzung, die besonders von hängigen Flächen ausgeht, die bei geringer Bedeckung einer starken Wassererosion unterliegen. Zusätzlich bedrohen allmählich sinkende Grundwasserstände aufgrund von langjährigen Niederschlagsdefiziten und Meliorationseinflüssen den Erhaltungsgrad der Population. Weitere Beeinträchtigungen ihrer Lebensbedingungen werden verursacht durch den allgemeinen Rückgang von Landschaftsstrukturen zugunsten einer effizienten Flächennutzung, den verbreiteten Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln auf den umgebenden Landwirtschaftsflächen, durch wintergetreide- und rapsdominierte Fruchtfolgen mit für den Lebensrhythmus der Rotbauchunke ungünstigen Bewirtschaftungszeitpunkten sowie stellenweise eine Ackernutzung bis an den unmittelbaren Rand von Kleingewässern heran. Vor allem während der Wanderungszeit vieler Amphibien im August und September sowie im Februar und März muss die wendende Bodenbearbeitung vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass bei intensivem Wande-

zungsgeschehen ganze Populationen untergepflügt und damit artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes verletzt werden. Außerdem spielt bei einigen Gewässern eine übermäßige Beschattung durch hochwüchsige Röhrichte und Strauchweiden in der Hohlform sowie durch am Südufer dicht stehende Gehölze, fehlende Flachuferbereiche, Fischbesatz sowie örtlich ein unzureichendes Angebot an Überwinterungsplätzen eine Rolle.

Die vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern zur Stützung und Verbesserung des Wasserhaushalts und zur Verminderung von Stoffeinträgen zielen auf eine Aufwertung der Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume der Rotbauchunke ab. Von besonderer Bedeutung sind der Erhalt und die Ausweitung von Pufferstreifen um Amphibiengewässer. Neben der Minderung von Stoffeinträgen in die Fortpflanzungsgewässer dienen diese auch der Erhöhung des Nahrungsangebots im Umfeld sowie der Verbesserung der Habitatvernetzung für die Rotbauchunke und andere Amphibienarten. An einigen Gewässern sollen Schatten werfende Gehölze auf südseitigen Böschungen zurückgeschnitten werden, um die Wassertemperatur anzuheben. Durch die Entwicklung eines gewässernahen Angebots an geeigneten Winterlebensräumen sollen die Wanderwege der Amphibien verkürzt werden. Anpassungen der Bewirtschaftung der Ackerflächen zur Vermeidung der oben genannten Beeinträchtigungen sind erforderlich.

Die Rotbauchunke ist mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

Kammolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungsgrad C

Der Kammolch wurde bisher in Gewässern des FND Feuchtgebiet Sölleketten Lietzen im Nordwesten des FFH-Gebietes nachgewiesen. Weitere Vorkommen des Kammolches in westlich und südwestlich gelegenen FFH-Gebieten zeigen einen Verbreitungsschwerpunkt der Art auf der zentralen Lebusplatte an. Das Gebiet hat damit eine regionale Bedeutung für den Erhalt der Art im Osten Brandenburgs.

Der Kammolch benötigt zur Reproduktion sonnenexponierte, vegetationsreiche, über 0,5 m tiefe und bis mindestens in den August hinein Wasser führende, fischarme Flachgewässer jeglicher Form mit reich strukturierten Uferzonen. Als Sommerlebensraum nach der Laichzeit werden Gehölze, Gebüsche, Brachflächen und Extensivgrünland im Umfeld der Laichgewässer genutzt. Die Überwinterung des Kammolches kann aquatisch oder terrestrisch erfolgen. Zu den Tagesquartieren der nachtaktiven Tiere und Überwinterungsplätzen zählen unter anderem Nagerbauten in Ackerstilllegungen, Keller, Stein- und Holzhäufen oder altes Mauerwerk.

Die örtliche Population weist einen durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungsgrad auf. Beeinträchtigungen resultieren aus der isolierten Lage der Population und aus der Degradation ihrer Lebensräume.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Kammolch unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für die Rotbauchunke. In erster Linie sind Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensraumqualität der Kleingewässer und von deren Umfeld sowie zur Habitatvernetzung vorgesehen.

Der Kammolch ist mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG geschützt.

Erläuterung zum Erhaltungsgrad

- A - hervorragender Erhaltungsgrad
- B - guter Erhaltungsgrad
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungsgrad
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben
- 5.3 Entwicklungsflächen für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht bereits in Nummer 4 aufgeführt sind

Kleingewässer und temporäre Kleingewässer teilweise mit Röhrichtgesellschaften, Seggen- und Röhrichtmooren und feuchten Hochstaudenfluren (Nummern 5.1, 5.2, 5.3)

Das FFH-Gebiet weist zahlreiche Senken mit Gewässern und Feuchtgebieten in unterschiedlicher Größe und Ausprägung auf. Einem Teil der Gewässer fehlen aufgrund von übermäßiger Nährstoffbelastung oder temporärer Wasserführung gegenwärtig die für den FFH-LRT 3150 charakteristischen Wasserpflanzenfluren. Neben Kleingewässern, die nur während sommerlicher Dürreperioden zeitweilig austrocknen, gibt es auch Hohlformen, die nur in niederschlagsreichen Jahren oder nach starken oder ergiebigen Regenfällen mit Wasser gefüllt sind.

Viele Kleingewässer sind eingebettet in Komplexe aus Feuchtbiotopen wie Röhrichte, Riede und feuchte Staudenfluren. Häufig handelt es sich dabei um verlandete ehemalige Gewässerbereiche mit moorigen Böden. Senken mit vollständig verlandeten oder durch Meliorationsmaßnahmen trocken gefallenen Gewässern weisen nur noch Seggen- und Röhrichtmoore auf. Die weitere Entwicklung führt zur allmählichen Ausbreitung von Grauweidengebüschen und schließlich von Erlenbruchwäldern. Örtlich führen Lesesteinablagerungen oder jährliches Pflügen bis in die Ränder der Gewässer hinein zu einer allmählichen Schrumpfung und Aufteilung ihrer Böschungen.

Komplexe aus Restgewässern und Brachflächen bieten aufgrund ihrer Unzugänglichkeit günstige Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten, darunter gefährdete Vogelarten wie zum Beispiel Rohrweihe und Kranich.

Die Kleingewässer sind insbesondere für die Rotbauchunke und den Kammolch, aber auch für andere gefährdete Amphibienarten, darunter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die stark im Rückgang befindliche Wechselkröte (*Bufo viridis*) von Bedeutung. Sie dienen diesen als Laich-

gewässer und zusammen mit angrenzenden Ufer- und Randzonen auch als Sommerlebensraum.

Ein Teil der Kleingewässer bedarf der Verbesserung im Hinblick auf Erhaltung oder Wiederherstellung offener Gewässerflächen, flacher, besonnter Ufer und Uferbereichbereiche mit niedriger Vegetationsdecke. Um eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten, sind einige Gewässer zu entschlammen. Weiterhin sind Drainageeinrichtungen so zu optimieren, dass eine Wasserabführung aus Feuchtgebieten verringert wird, ohne Nutzflächen unzumutbar zu beeinträchtigen. Zur Minderung von Stoffeinträgen sollen in den Randzonen von Gewässern nicht oder nur extensiv genutzte Pufferstreifen eingerichtet werden. Bei einigen Gewässern des Gebietes ist durch entsprechende Maßnahmen eine Wiederherstellung der typischen Merkmale des FFH-LRT 3150 erreichbar.

Extensivgrünland und dessen Brachen im Kontakt mit Gewässern als Amphibienhabitat (Nummer 5.2)

Seit 1994 wird im Bereich des FND Feuchtgebiet Sölleketten Lietzen im Umfeld von Amphibiengewässern die Umwandlung von Ackerflächen in eine extensive Grünlandnutzung (Mahd, Schafweide) gefördert. Ziel ist die Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer zur Verbesserung der Habitatqualität der Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume, die Erhöhung des Nahrungsangebots in deren Umfeld sowie die Verbesserung der Habitatvernetzung für Amphibienarten. Diese Maßnahmen sollen fortgeführt und auf bisher nicht extensivierte Bereiche im Nahbereich von Gewässern des FFH-Gebietes ausgedehnt werden.

Überwiegend beweidete Extensivgrünlandbereiche gibt es im Umfeld des Kunkelsees und im Umfeld der Ortslage Döbberin. Diese Flächen dienen den zu schützenden Amphibienarten als Nahrungshabitats und als gefährdungsarme Verbindungsbiotope zu Nachbargewässern. Die extensive Nutzung ohne oder mit nur mäßiger Düngung und Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte daher fortgeführt werden. Um eine Nutzung des Mähguts zu ermöglichen, könnte eine Mahd der Grünlandflächen auf den Gewässerrandstreifen in der zweiten Hälfte Mai bis zur ersten Hälfte Juni eines Jahres erfolgen. Optimal wäre jedoch eine Mahd kurz nach dem Hochsommer Mitte August oder in besonders trockenen Phasen im Sommer, da sich zu diesem Zeitpunkt die Amphibien bevorzugt im verbleibenden Wasserlebensraum aufhalten und dann während der Mahd nur geringe Verluste auftreten.

Weiterhin gibt es im Umfeld von Gewässern an einigen Stellen ehemalige Grünlandflächen die brachliegen. Da eine niedrige Vegetation die Wanderbewegungen und das Nahrungsangebot für Amphibien begünstigt, sollten geeignete Bereiche einmal im Jahr gemäht oder gemulcht werden. In Brachen ist als einfache Grundpflege ein winterlicher Pflegeschnitt im Turnus von drei Jahren möglich, um Jungwuchs von Gehölzen und den abgestorbenen krautigen Aufwuchs zu entfernen.

Erlenwälder und Weidengebüsche (Nummern 5.1, 5.2)

Im Bereich von Feuchtsenken treten im Gebiet örtlich flächig ausgebildete Weidengebüsche sowie von Erlen und Baumweiden dominierte, zum Teil bruchwaldartige Feldgehölze auf, so

unter anderem am Kunkelsee und in südlich von diesem gelegenen Feuchtsenken sowie an den Krebsseen. Diese besitzen wichtige Habitatfunktion als Nahrungsraum und Überwinterungsstätten für die Amphibienfauna, aber auch als Lebensraum für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete. Bei übermäßiger Beschattung von Amphibiengewässern kann aber ein partieller Rückschnitt der Bestände erforderlich werden. Totholz ist als ein wichtiges Strukturelement für die Amphibienfauna zu erhalten.

Feldgehölze, Laubgebüsch und Erstaufforstungen mittlerer Standorte (Nummer 5.2)

Auf den Hängen von Gewässersenkungen und sonstigen Geländeböschungen sind im Gebiet örtlich kleine Waldbereiche sowie Gehölze und Gebüsch unterschiedlicher Flächenausdehnung vorhanden, so unter anderem um den Großen Krebssee, auf dem Osthang des Kunkelsees und südlich des FND Lietzener Sölleketten. Weiterhin findet man lineare Gehölzstreifen entlang von Wegen und Gräben. Am Südwestrand des Gebietes gibt es eine große Erstaufforstungsfläche überwiegend aus heimischen Laubbaumarten.

Diese Gehölzbiotope können, soweit sie nicht die Reproduktionsgewässer und blütenreiche Wiesen beschatten, der Amphibienfauna Überwinterungsplätze bieten sowie mit ihren Säumen dem Biotopverbund dienen. Totholz aller Art bildet in ihnen wichtige Kleinhabitate und ist daher zu belassen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und Verbindungsgehölze aus naturraum- und standorttypischen heimischen Gehölzen möglichst linear am Rand von Ackerflächen neu anzulegen. In aktuell naturfern bestockten Beständen außerhalb von Feuchtbereichen sind heimische Laubholzarten wie Stiel- und Trauben-Eiche, Hainbuche und Winter-Linde zu fördern.

Winterquartiere von Amphibien sind möglichst nahe zu ihren Sommerlebensräumen zu optimieren und neu zu entwickeln, um ausgedehnte Wanderungen der Tiere im Frühjahr und Herbst zu vermeiden.

Bei übermäßiger Beschattung von Amphibiengewässern kann ein partieller Rückschnitt von Gehölzen erforderlich werden.

Lesesteinhaufen (Nummern 5.1, 5.2)

Die Grundmoränenböden des FFH-Gebietes sind abschnittsweise geschiebereich. Steine stellen Bewirtschaftungshindernisse bei der Ackernutzung dar und werden daher örtlich in Acker- und Gehölzsäumen, aber auch an Gewässerrändern abgelagert. Lesesteinhaufen und -wälle stellen wertvolle (Teil-)Lebensräume für Kleintiere dar und können den zu schützenden Amphibienarten als Winterquartier, dem nachtaktiven Kammmolch im Sommer auch als Tagesquartier dienen.

Lesesteinhaufen sind als geschützte Biotope daher zu erhalten. Lesesteine können in der Nähe von Kleingewässern außerhalb eines möglichen Überschwemmungsbereichs abgelagert werden.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Un-

berührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände besteht vor allem in der Einrichtung und dem Erhalt von Gewässerrandstreifen bei Kleingewässern, an die eine ackerbauliche Nutzung unmittelbar angrenzt.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

8 Umsetzung

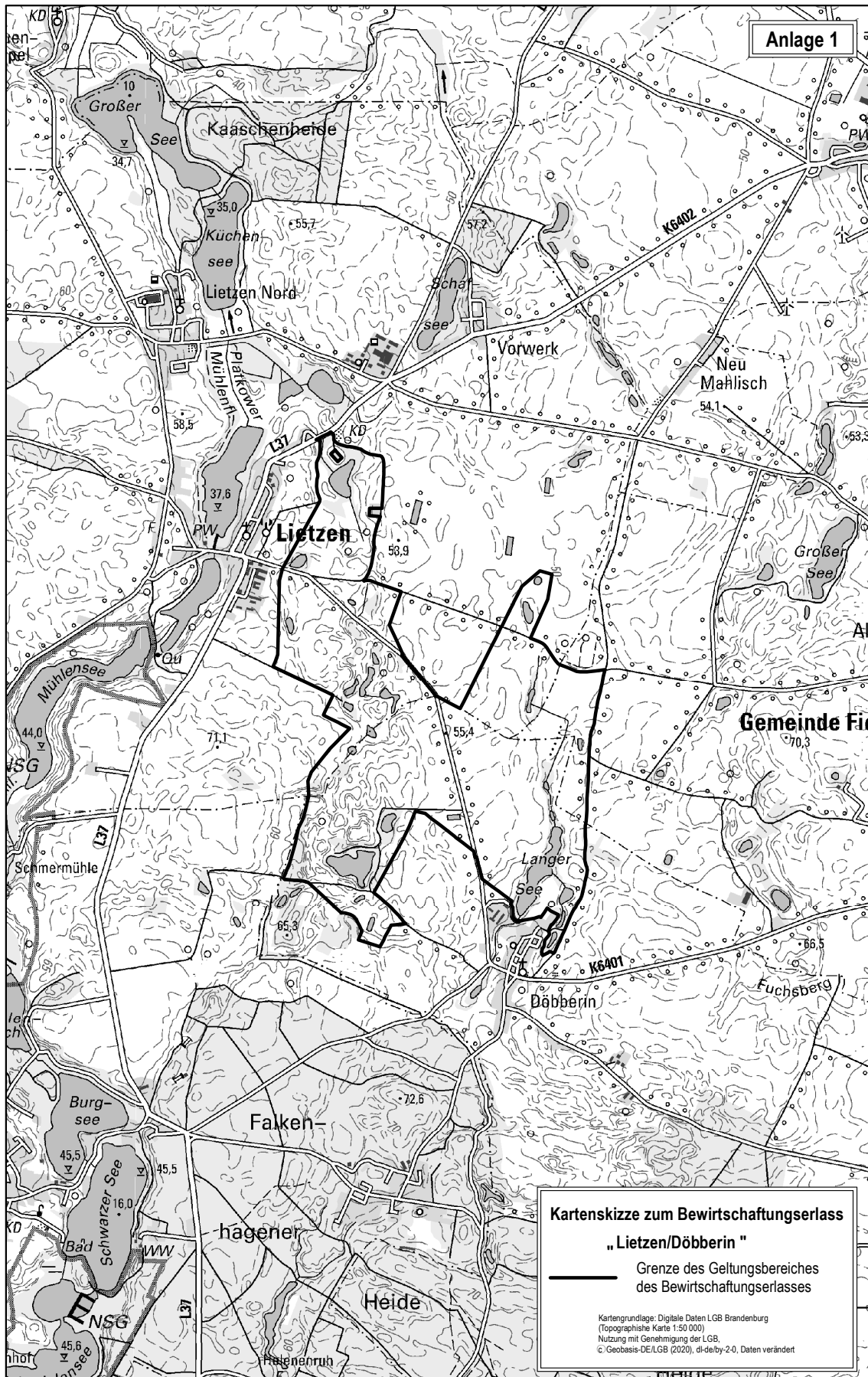
Für die Betreuung, Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die untere Naturschutzbehörde verantwortlich.

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lietzen/Döbberin“

Erhaltungsmaßnahmen, zu beachtende Bestimmungen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses „Lietzen/Döbberin“

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser; keine Einleitungen von Stoffen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren nach §§ 8, 9 WHG, §§ 28, 29 BbgWG, §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, Landnutzer, WL, uNB	1, 7, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 31, 42, 53, 55, 57, 58, 62, 65, 71, 73, 75, 76, 83,
	keine Be- und Entwässerungsmaßnahmen der Gewässer über den bisherigen Umfang hinaus	wasserrechtliche Entscheidung (Grundsatz), §§ 30, 33 BNatSchG	kurzfristig und dauerhaft uWB, WL kurzfristig und dauerhaft im Rahmen des geltenden Wasserrechts	85, 89, 90, 93, 94, 105, 108, 110, 112, 117, 119, 122, 126, 127, 130, 135, 138, 139, 140, 147, 149, 151, 153, 155, 160, 162, 166
	keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger	gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 5 und § 6 DüV, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 30, 33 BNatSchG	Landnutzer, AfL, LELF, uNB	Das sind alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich
	unverzügliches Einarbeiten von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 4 Stunden	§ 6 Absatz 1 DüV	kurzfristig und dauerhaft Landnutzer, AfL kurzfristig und dauerhaft	Alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich 37, 39, 47, 49, 54, 56, 61, 68, 86, 97, 106, 120, 128, 133, 134, 144

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	<p>ressourcenschonende Bewirtschaftung, Berücksichtigung der Grundsätze des integrier-ten Pflanzenschutzes</p> <p>Verringerung und Vermeidung erosionsanfälliger Kulturen auf Böden, die sich zu Gewässern hinneigen</p> <p>Verminderung von wendender Bodenbearbeitung</p> <p>Grunddüngung vor Beginn der Hauptperiode der Amphibienwanderung im Frühjahr</p> <p>weitestgehender Verzicht von Pflanzenschutz-mitteln mit risikobehafteten Bestandteilen gegenüber Amphibien</p> <p>Kalkausbringung möglichst nur im Sommer unter trockenen und warmen Bedingungen mit unverzüglicher Einarbeitung</p> <p>bodennahe Ausbringung von Gülle</p>	gute fachliche Praxis, Selbstbindung	Landnutzer kurzfristig und dauerhaft	alle Ackerflächen im Geltungsbereich
Uferrandstreifen von 20 Meter Breite als Blühstreifen zur Schaffung von Pufferzonen für LRT 3150 und als Nahrungs- und Ruhestätte von Rotbauchunke und Kammolch unter Beibehaltung des Ackerstatus	keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Uferrandstreifen	Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau, Direktzahlung mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen, KULAP-Programm „temporäre Umwandlung von Ackerland in Grünland“, Vertragsnaturschutz-Programm für Schonstreifen oder Herausnahme aus der Produktion, in Abhängigkeit der Hangneigung § 5 Absatz 2 und 3 DüV	Landnutzer, AfL, uNB, LELF, LfU kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214
Schnitthöhe mindestens 10 cm	Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite durch dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, in Abhängigkeit der Hangneigung § 5 Absatz 2 und 3 DüV	Landnutzer, LfU, ILB, uNB, LELF, AfL kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214
keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm oder Herausnahme aus der Produktion	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm oder Herausnahme aus der Produktion	Landnutzer, LfU, uNB, LELF kurz- bis mittelfristig	41, 50

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teillfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	<p>einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Gewässersanierung als Wiederherstellungsmaßnahme:</p> <p>Sedimententnahme möglichst nach spätsommerlicher Wanderungsphase, Vertiefung, Schaffung offener Wasserflächen, Wiederherstellung des ehemals in einem besseren Zustand vorhandenen Wasserkörpers</p>	<p>KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm</p> <p>Förderprogramme, z. B. Richtlinie Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme</p>	<p>Landnutzer, LFU, uNB</p> <p>kurz- bis mittelfristig</p> <p>GEDO, Landschaftspflegeverband, Gemeinden und deren Verbände, ILB, LFU, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabensträger, uNB, uWB, ggf. AfL, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, LELF</p> <p>mittelfristig</p>	<p>48, 50, 51, 69, 113, 159, 161, 167, 168</p> <p>57, 63, 65, 69, 71, 73, 75, 76, 83, 85, 89, 90, 91, 93, 94, 105, 112, 122, 126, 127, 138, 139, 140, 151, 153, 160, 162, 166</p>
Rotbauchunke, Kammolch	<p>Entnahme des Fischbesatzes zum Schutz von im Gewässer vorkommenden Rotbauchunken und Kammolchen sowie ggf. Durchführung eines fischereirechtlich erforderlichen Monitorings</p> <p>Es erfolgt weiterhin keine Ausübung des Fischereirechts bei Gewässern kleiner 0,5 ha.</p>	<p>§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 10 und § 17 BbgFischG, §§ 30 und 44 BNatSchG</p>	<p>Eigentümer, Fischereiberechtigter, uFB, uNB</p> <p>kurzfristig und dauerhaft</p>	<p>12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 31, 53, 57, 58, 62, 65, 71, 73, 75, 76, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 105, 108, 110, 112, 119, 122, 126, 127, 130, 135, 138, 139, 140, 147, 149, 151, 153, 160, 162, 166</p> <p>(ausgewählte Kleingewässer mit ganzjähriger Wasserführung)</p>
	<p>Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch</p>	<p>gute fachliche Praxis, Cross Compliance, § 44 BNatSchG, § 15 Absatz 4 BNatSchG</p>	<p>Nutzungsberechtigter, Landnutzer</p> <p>AfL, uNB, LELF</p> <p>kurzfristig und dauerhaft</p>	<p>34, 36, 40 tw., 60, 67, 64, 72, 74, 78, 79, 81, 82, 84, 88, 91, 92, 95, 96, 98, 99, 100, 121, 124, 125, 137, 141, 142, 143, 148, 150, 152, 154, 156, 157, 163, 165 und alle nicht dargestellten Einzelbäume ab einem Stammumfang von 60 cm</p>

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke, Kammolch	Es ist unzulässig, temporäre Kleingewässer und Geländesenken zu verfüllen.	§§ 30, 33 BNatSchG, § 68 WHG, Absprachen mit dem Landwirt für alle Kleingewässer (incl. trockengelegte), Cross Compliance	Landnutzer, AfL, LELF, uNB, oWB kurzfristig und dauerhaft	98, 99, 135
	Verlagerung von Lesesteinen in die Nähe zu Gewässern und Erhalt von gewässerernen Lesesteinhäufen oberhalb des regelmäßig überfluteten Bereichs als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	Förder- oder Kompensationsmaßnahme	Eigentümer, Landnutzer, uNB, GEDO, Landschaftspflegeverband	112, 125, 137, 165, 205, 208, 212
	Sanierung von Stauanlagen und Festlegung von Stauzielen (maximal und ggf. minimal) und Abstimmung hinsichtlich der Bewirtschaftung innerhalb der genehmigten Staulamelle für einen mindestens 1,5 Meter hohen Wasserstand oberliegender Gewässer im März eines Jahres	wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG, Förderprogramm, z. B. RL zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, Richtlinie Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung	Eigentümer, GEDO, uWB, uNB Landnutzer	Wasserwirtschaftliche Stauanlagen an den Gräben, 12, 13, 25, 27
	Öffnung von Verrohrungen	Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 1 WHG durch die obere Wasserbehörde	Eigentümer, GEDO, oWB, LfU Landnutzer	16
	Regulation des Wasserstandes für 1,5 Meter Mindeststauhöhe im März eines Jahres von den oberliegenden Gewässern 151 und 153	Förderprogramm, z. B. RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG	mittelfristig und dauerhaft	28
	Gehölze in der Hohlform entfernen	Förderprogramm, z. B. RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 38 Absatz 5 WHG	Landnutzer, Eigentümer, GEDO, uWB, Vorhabensträger	53, 112, 149
	Entfernen von Gehölzen an südlichen Uferlagen	wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 38 Absatz 5 WHG, RL Natürliches Erbe, Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahme nach BNatSchG und BauGB	mittelfristig und dauerhaft	nur bei überwiegend ganzjährig wasserführenden Kleingewässern mit einer Gehölzbeschattung von mehr als 25 %
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, EU-MLUL-Forst-RL, § 5 Absatz 3 BNatSchG	Landnutzer, Eigentümer, GEDO, uWB, Vorhabensträger	103, 104, 114, 115
	Erhalt der Waldbestände	§ 8 LWaldG, § 33 BNatSchG	mittelfristig	103, 104, 107, 114, 115
			Eigentümer, LFB, uNB	
			Eigentümer, LFB	
			dauerhaft	

Abkürzungen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG	Ausführungsgesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngerverordnung
gute fachliche Praxis	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
KULAP	Richtlinie des MLUL zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
RL Natürliches Erbe	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
Richtlinie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im ländlichen Raum
Richtlinie zur Entwicklung von Gewässern	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau
EU-MLUL-Forst-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
Cross Compliance	Gewährung von Direktzahlungen/Beihilfen bei Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards)
GEDO	Gewässer- und Deichverband Oderbruch
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
oWB	obere Wasserbehörde

Verwendete Literatur:

- Haake, Heike, 1996, „Limnologische Charakterisierung ausgewählter Ackerhohlformen (Sölle) des nordostdeutschen Jungmoränengebietes als Grundlage von Schutzmaßnahmen“, Digitale Dissertation der Humboldt-Universität zu Berlin
- Knuth, Detlef und Rothe, Udo, 2012, „Faunistische Untersuchungen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Lietzen/Döbberin“, Gutachten im Auftrag des LUGV Bbg, unveröffentlicht
- Stoefer, Matthias, 2007, Erfassung der Amphibien 2007 im FFH-Gebiet Lietzen/Döbberin, Gutachten im Auftrag des LUA Bbg, unveröffentlicht

Schadenshaftung bei zulässigen Privatfahrten mit personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen zur uneingeschränkten und eingeschränkten Nutzung

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 14. Juli 2020

1 Allgemeiner Haftungsgrundsatz für Schadensfälle anlässlich einer zulässigen Privatfahrt

- 1.1 Kommt es während einer zulässigen Privatfahrt zu einem Unfall, haftet das Land für Fremdschäden wie ein Haftpflichtversicherer nach § 2 Absatz 2, § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG).
- 1.2 Die Haftung der Berechtigten nach Nummer 10, Nummer 11.1 und Nummer 11.2 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzRL) richtet sich bei zulässigen Privatfahrten als Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer im Falle von Eigenschäden - also für Sachschäden, die unmittelbar am Dienstkraftfahrzeug oder an sonstigem Landeseigentum entstanden sind - nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Das beamtenrechtliche Haftungsprivileg nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 60 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gilt hier nicht. Die Berechtigten nach Nummer 10, Nummer 11.1 und Nummer 11.2 DKfzRL haften gemäß § 823 BGB für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit.

2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Berechtigten, die nach Nummer 10 und Nummer 11 DKfzRL ein personengebundenes Dienstkraftfahrzeug als Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer bei Privatfahrten nutzen dürfen, kann für Eigenschäden im Einzelfall auf 1 000 Euro je Schadenfall begrenzt werden, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

3 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2020 in Kraft.

Dritte Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 14. Juli 2020

1. In der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 24. Oktober 2016 (ABl. S. 1483), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 2018 (ABl. S. 636) geändert worden ist, wird Nummer 5.3 wie folgt gefasst:

„5.3 Für die Haftung der Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sowie der bestellten Kraftfahrerinnen und Kraft-

fahrer gegenüber dem Dienstherrn sind das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn‘ (Anlage 1a) und das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zu ‚Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und der Beschäftigten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber‘ (Anlage 1b) entsprechend sowie der Erlass ‚Schadenshaftung bei zulässigen Privatfahrten mit personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen zur uneingeschränkten und eingeschränkten Nutzung‘ des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 14. Juli 2020 (ABl. S. 805) anzuwenden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H 1007/A2020#A01#V2020#V003
Vom 28. Juli 2020

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 11. März 2020 (ABl. S. 347) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

Die VV zu § 55 LHO wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) ist auch zulässig

- eine Beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000 Euro, und
- eine Freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000 Euro

voraussichtlich nicht überschreitet.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Nummer 2.5 bleibt unberührt.“

2. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO auch zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro nicht überschreitet.“

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Genehmigung (2 Teilgenehmigungen) für die wesentliche Änderung des Betriebes der Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2020

Der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 29 in 01987 Schwarzheide wird die Genehmigung gemäß § 8 in Verbindung mit § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, das Containerlager für Gefahrstoffe in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) wesentlich zu ändern. Die Lagerkapazität der Anlage erhöht sich von bisher 5 040 t auf maximal 12 516 t. In der neu hinzugekommenen Betriebseinheit BE 03 können sowohl Gefahrstoffe als auch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um flüssige und feste Abfälle in Containern. Ausgenommen sind explosive und radioaktive Abfälle.

Die zwei immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen (TG) schließen nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen (1. TG),
- die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung (1. TG) und den Betrieb (2. TG) einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten > 10 000 Liter.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wurde angeordnet.

Für die Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und über „Allgemeine Überwachungsgrundsätze“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigungsbescheide nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 20. August 2020 bis einschließlich 2. September 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, werden die Bescheide zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter folgenden Telefon-Nummern möglich:

- 0355 49911421 Landesamt für Umwelt und
- 035752 85-850, 035752 85-502, 035752 85-503 Stadt Schwarzheide.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
des Betriebes der Umschlaganlage
für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
auf dem Betriebsgelände der
BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2020

Der Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 29 in 01987 Schwarzheide wird die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) hinsichtlich ihres Betriebes wesentlich zu ändern. Die Umschlagkapazität erhöht sich von bisher 260 t/d auf maximal 1 500 t/d und der Annahmekatalog gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle entsprechend Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erweitert sich. Ausgenommen sind explosive und radioaktive Abfälle.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 20. August 2020 bis einschließlich 2. September 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter folgenden Telefon-Nummern möglich:

- 0355 49911421 Landesamt für Umwelt und
- 035752 85-850, 035752 85-502, 035752 85-503 Stadt Schwarzheide.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn
des Gas- und Dampf-Kraftwerkes
der BASF Schwarzheide GmbH
in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2020

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas in Verbrennungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Dampfkessel wesentlich zu ändern. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Gas- und Dampf-Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus zwei Gasturbinen (GT 1 und 2) mit Abhitzeesseln inklusive Zusatzfeuerung, einer Gegendruck-Dampfturbine sowie einem Reservedampferzeuger. Das beantragte Vorhaben umfasst den Austausch der Gasturbine 1 inklusive einer Modifizierung und Weiterverwendung des vorhandenen Generators. Als Brennstoff für das gesamte Kraftwerk wird zukünftig ausschließlich Erdgas verwendet. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerks von 526 MW ändert sich nicht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. August 2020 bis einschließlich 25. September 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die Antragsunterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Schwarzheide unter 035752 85502 oder 035752 85503 oder per E-Mail: m.schreier@schwarzheide.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. August 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.017.Ä0/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de sowie
- bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@schwarzheide.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. Dezember 2020**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin
OT Neurochlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2020

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16307 Mescherin in der Gemarkung Neurochlitz, Flur 1, Flurstück 165 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern. (G04619)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung der Betriebsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 18. August 2020

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) führt aufgrund des Antrages auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Änderungsverfahren durch. Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Dabendorf, Glienicke, Groß Machnow, Mittenwalde, Rangsdorf, Telz sowie Zossen beansprucht.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 enthält eine Entscheidung über ein Grobkonzept für komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung. Die grundstücks-scharfe Verortung und die konkrete Festlegung der dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen wurden jedoch einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten (Vorbehalt hinsichtlich grundstücks-scharfer Festlegung).

Die im Planfeststellungsbeschluss vorbehaltene konkrete Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen in dem Bereich der Zülowniederung erfolgte in einem ergänzenden Planfeststellungs-verfahren am 4. August 2011.

Der gegenständliche Antrag umfasst die Anpassung von bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht wie planfestgestellt umgesetzt werden konnten beziehungsweise können.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die folgenden, von der FBB erstellten Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Antragsschreiben der FBB vom 29. November 2019,
- zur Planfeststellung beantragte Pläne und Verzeichnisse,
- Pläne zur Information,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, H1 Erläuterungsbericht.

Die Antragsunterlagen zum Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ werden gemäß § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Internet unter

<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/start.php>

in der Zeit vom **14. September** bis **14. Oktober 2020**

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen

- in der Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee
15834 Rangsdorf
- in der Stadt Mittenwalde
Rathausstraße 8
15749 Mittenwalde
- in der Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

im gleichen Zeitraum zu den Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden auch ortsüblich bekannt gemacht.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **28. Oktober 2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung) - können bei der LuBB oder bei den Gemeinden Rangsdorf sowie den Städten Mittenwalde und Zossen Hinweise oder Bedenken schriftlich oder als elektronische Erklärung eingereicht werden. Die Erklärung zur Niederschrift wird hiermit ausgeschlossen, § 4 Absatz 1 PlanSiG. Unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 PlanSiG, § 3a VwVfG besteht die Möglichkeit zu elektronischen Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur an

POST-OES@LBV.Brandenburg.de.

2. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 LuftVG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vergleiche § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 17 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Erörterung kann nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) auch abgesehen werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde gegebenenfalls die Einwendungen an die Träger des Vorha-

bens zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermins übergibt.

6. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, gegebenenfalls Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 4/20

Aufgebot

Die DSK Hyp AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandgekommener Urkunden bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 137 285 50, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 1788, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 282.000,00 DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmalige Nebenleistung.

Eingetragener Berechtigter:
BfG Bank Aktiengesellschaft, Filiale Berlin
in Berlin

Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 137 285 51, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 1788, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,00 DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmalige Nebenleistung.

Eingetragener Berechtigter:
BfG Bank Aktiengesellschaft, Filiale Berlin
in Berlin

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 27.11.2020 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 12 UR II 4/20 anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 27.07.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Justizvollzugshauptsekretär **Denny Fritsche**, Dienstaussweis-Nr. **220578**, ausgestellt am 4. Februar 2020, gültig bis 31. Januar 2030.

Gemeinde Schönefeld

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Mitarbeiterin des Bauhofes der Gemeinde Schönefeld **Agnieszka Smikalla**, Dienstaussweis-Nr. **181**, gültig bis 31.12.2020.

Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Schönefeld **Ralph Conrad**, Dienstaussweis-Nr. **169**, gültig bis 31.12.2020.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0